

Behandlungsfehler

Ihr KKH Ratgeber hilft!



KKH

Kaufmännische
Krankenkasse

Inhalt

Behandlungsfehler – was bedeutet das?	4
Welche Behandlungsfehler gibt es?	5
Beweislast	6
Schadensersatz bei defekten Medizinprodukten und bei Schäden durch Arzneimittel	7
Mehrere Wege zum Recht	9
Gerichtliche Verfahren	11
Ausnahmefall: Zahnersatz	12
So hilft die KKH	13
Einsicht in Krankenunterlagen Musterbrief	14
Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Muster)	15
Gut zu wissen	16
Was tun bei einem Behandlungsfehler? Checkliste	17
Wegweiser über den Verfahrensablauf	18
An wen Sie sich wenden können	19



Vorwort

Deutschland verfügt über eines der besten Gesundheitssysteme der Welt. Dennoch passieren z. B. in der ärztlichen Praxis oder im Krankenhaus auch einmal Behandlungsfehler. Wann liegt ein Behandlungsfehler vor? Was sollte ein Patient tun, um Klärung herbeizuführen? Wann ist ein Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegeben? Und: Kommt eventuell ein Schlichtungsversuch in Frage?

Der KKH Ratgeber nennt Ihnen Beispiele für Behandlungsfehler und erläutert, wie Sie im Fall des Falles Ihr Recht durchsetzen können. Im Hinblick auf die notwendigen Schritte finden Sie auf Seite 17 eine Checkliste. Und zur Anforderung von Krankenunterlagen zwecks weiterer Prüfung oder gutachterlicher Stellungnahme nutzen Sie gerne den Musterbrief auf Seite 14.

Bei Fragen ist die KKH gerne für Sie da und unterstützt Sie persönlich.

Behandlungsfehler – was bedeutet das?

Zum Glück ist die Qualität der medizinischen Behandlung in Deutschland sehr hoch. Fehler bei der ärztlichen Diagnose oder der Behandlung sind zwar selten, können jedoch niemals vollkommen ausgeschlossen werden. Von einem Behandlungsfehler spricht man, wenn schuldhaft vermeidbare Fehler des Arztes oder einer Klinik zu Schäden der Gesundheit geführt haben.

Nicht jeder Misserfolg einer Behandlung ist zugleich ein Behandlungsfehler. Kein Arzt kann den Therapieerfolg garantieren. Er kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Behandlung nicht nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft durchgeführt wurde. Der Arzt ist außerdem verpflichtet, den Patienten umfassend aufzuklären. Ohne Aufklärung und Einwilligung des Patienten stellt jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nach deutscher Rechtsordnung eine Körperverletzung dar.



Welche Behandlungsfehler gibt es?

- Falsche Diagnose
- Fehlerhafte Medikation
- Zurückbleiben von Fremdkörpern bei Operationen
- Unterlassene Anordnung der Überwachung von Gehbewegungen nach Operationen im Krankenhaus
- Selbstständige Übertragung einer Operation an einen dafür noch nicht genügend qualifizierten Assistenzarzt
- Fehlende Überweisung an einen Facharzt oder ein Krankenhaus trotz Notwendigkeit
- Nicht ordnungsgemäße Lagerung des Patienten während der Operation
- Unzureichende Hygiene (Infektion)
- Unzureichende Aufklärung über die Risiken einer Operation
- Nichtergreifen aller erforderlichen Maßnahmen während der Schwangerschaft oder der Geburt

Neben diesen „klassischen“ Behandlungsfehlern kommen auch Fehler bei der Bedienung und Kontrolle medizinisch-technischer Geräte sowie Organisationsmängel im Krankenhaus oder in einer Arztpraxis in Betracht.

Beweislast

Grundsätzlich trägt der Patient die Beweislast für sämtliche den Anspruch begründende Tatsachen. Diese lauten im Arzthaftungsrecht:

- Vorliegen eines Behandlungs- oder Aufklärungsfehlers
- Vorliegen eines Körperschadens oder materiellen Schadens
- Der Schaden wurde durch den Behandlungs- oder Aufklärungsfehler verursacht

Beweiserleichterungen bis hin zu einer vollständigen Beweislastumkehr (d. h. der Arzt muss beweisen, dass der Schaden nicht durch sein pflichtwidriges Verhalten verursacht wurde) können dem Patienten zugutekommen, wenn z. B. die folgenden ärztlichen Versäumnisse festgestellt werden:

- Pflichtwidrig unvollständige oder widersprüchliche Patientendokumentation
- Nicht sachgerechte Organisation und Koordination des Behandlungsgeschehens (z. B. Hygienemängel, mangelhafte Gerätesicherheit, Einsatz eines Arztes, der nicht über die notwendige Erfahrung/Ausbildung verfügt)
- Grobe Behandlungsfehler (z. B. grobe Diagnose-, Therapie- oder Aufklärungsfehler)

Zu der Frage, ob solche Beweiserleichterungen im Falle eines begründeten Verdachts bestehen, empfiehlt die KKH, sich von einem Fachanwalt für Medizinrecht beraten zu lassen.



GUTACHTEN

Schadensersatz

bei defekten Medizinprodukten und bei
Schäden durch Arzneimittel

Ein defektes Medizinprodukt (z. B. Herzschrittmacher, künstliche Hüftgelenke) oder eine Gesundheitsschädigung durch ein Arzneimittel können den Anspruch auf Schadensersatz rechtfertigen. Auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann die Folge sein.

Wird ein Austausch eines Implantates durch einen eingetretenen Schaden notwendig, lassen Sie sich in jedem Fall das defekte Produkt aushändigen. Nur wenn das Medizinprodukt in Ihrem Besitz ist, haben Sie die Möglichkeit, das Produkt selbst (oder über die KKH) auf mögliche Fehler untersuchen zu lassen. Stellt sich ein Materialfehler heraus, können unter Umständen Ersatzansprüche durchgesetzt werden.

Die Ursachen bei der Arzneimittelhaftung sind vielfältig; die folgende Aufzählung ist nur beispielhaft:

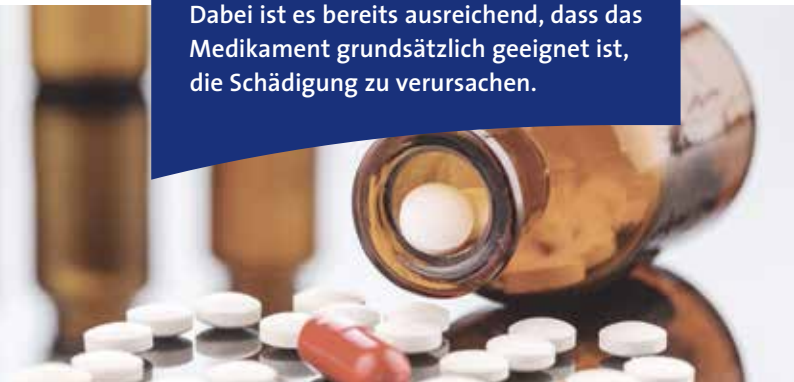
- **Arzneimittelfehler** – Unvertretbarkeit der schädlichen Arzneimittelwirkungen
- **Instruktionsfehler** – unsachgemäße Anwendung aufgrund einer mangelhaften Information, unwirksame Arzneimittel durch Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln

Sollte dem Arzt bei der Verordnung des Arzneimittels ein Fehler unterlaufen sein, haftet er dafür.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihre Gesundheit durch ein Arzneimittel oder ein defektes Medizinprodukt beeinträchtigt ist, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre KKH Servicestelle.

Hinweis

Seit dem 1. August 2002 liegt die Beweislast bei Arzneimittelschäden beim Hersteller. Dieser muss jetzt nachweisen, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich von Herstellung und Entwicklung haben. Dabei ist es bereits ausreichend, dass das Medikament grundsätzlich geeignet ist, die Schädigung zu verursachen.



Mehrere Wege zum Recht

Vor Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle bei der zuständigen Ärzte-/Zahnärztekammer oder Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sollte eine gütliche Einigung angestrebt werden. Es kann allerdings nur abhängig von den Umständen des Einzelfalles festgelegt werden, welcher Weg der geeignete ist.

Außergerichtliches Verfahren

Der überwiegende Teil der Streitfälle wird außergerichtlich geregelt. Dies geschieht vor allem in Einigungsverfahren mit den Haftpflichtversicherungen der behandelnden Ärzte oder durch die Gutachter- und Schlichtungskommissionen der Ärzte- und Zahnärztekammern. Außergerichtliche Verfahren sind kürzer als die Auseinandersetzungen vor Gericht und ganz oder überwiegend kostenlos.

Ärztliche Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der zuständigen Ärzte-/Zahnärztekammer kann ausschließlich vom Versicherten/Patienten selbst angerufen werden. Die KKH ist nicht antragsberechtigt. Die Schlichtungsstelle wird dann tätig, wenn neben dem Patienten auch der Arzt oder das Krankenhaus zustimmt und von Seiten des Patienten noch kein Strafantrag gestellt oder Privatklage erhoben wurde. Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist in der Regel kostenlos. Welche Schlichtungsstelle für Ihren Wohnort zuständig ist, erfahren Sie von Ihrer KKH Servicestelle.



Die Schlichtungsstelle befasst sich nur mit der Frage, ob möglicherweise ein Behandlungsfehler vorliegt. Dabei entscheidet sie ausschließlich nach „Aktenlage“. Es findet keine Verhandlung statt, Zeugen werden in der Regel nicht gehört, Gutachten werden von der Schlichtungsstelle in Auftrag gegeben. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist weder für den Arzt noch für den Patienten bindend. Sie kann jedoch bei einem späteren Gerichtsverfahren von großer Bedeutung sein.

Das Recht auf Einleitung einer Schadensersatzklage wird durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle aber nicht berührt. Auch bei einer negativen Entscheidung besteht noch die Möglichkeit, Klage bei Gericht zu erheben, da während des Schlichtungsverfahrens die Verjährungsfrist ruht.

Gerichtliche Verfahren

Zivilprozess

Anstelle des Schiedsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der Ärzte-/Zahnärztekammer oder auch nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle besteht die Möglichkeit, Klage vor dem Zivilgericht zu erheben. Die Klage vor dem Zivilgericht richtet sich auf Ansprüche auf Schadensersatz und/oder auf Schmerzensgeld. Eine Rechtsverfolgung vor Zivilgerichten ist – ebenso wie die Beratung durch Rechtsanwälte – kostenpflichtig. Wer nicht über die finanziellen Mittel für eine Prozessführung verfügt, kann Prozesskostenhilfe beanspruchen. Voraussetzungen dafür sind neben finanziellen Kriterien hinreichende Erfolgsaussichten.

Strafprozess

Bei Erstattung einer Strafanzeige ermittelt die Staatsanwaltschaft, ob der behandelnde Arzt aus strafrechtlicher Sicht verantwortlich gemacht werden kann. Durch eine Strafanzeige wird jedoch die Schadensregulierung verzögert, weil die Beteiligten (Haftpflichtversicherer usw.) den Ausgang des Strafverfahrens abwarten werden.

Ausnahmefall: Zahnersatz

Für Zahnersatz besteht eine zweijährige Gewährleistungspflicht nach Eingliederung. Innerhalb dieses Zeitraumes sind Erneuerungen und Wiederherstellungen vom Zahnarzt kostenfrei zu erbringen. Bei auftretenden Problemen mit dem neuen Zahnersatz wenden Sie sich daher bitte zuerst an Ihren Zahnarzt. Häufig kann der Zahnarzt durch entsprechende Nachbesserungen helfen und die Beschwerden beseitigen.

Hierfür sollten Sie ihm ausreichend Gelegenheit geben. Sollten jedoch trotz der Nachbesserungen weiterhin Probleme bestehen und möchte der Zahnarzt keine weiteren Behandlungen mehr vornehmen, dann wenden Sie sich bitte an Ihre KKH Servicestelle. Bitte lassen Sie keinesfalls eine Nachbesserung von einem anderen Zahnarzt vornehmen, da dann der Nachweis des Mangels nicht mehr möglich ist. Die KKH lässt den Zahnersatz durch einen Gutachter prüfen.

Werden hierbei Mängel festgestellt, die der Behandler beheben kann, hat der Zahnarzt zunächst wieder das Recht, diese zu beseitigen. Sofern Sie ihm diese Gelegenheit nicht geben, verlieren Sie unter Umständen einen möglichen Schadensersatzanspruch. Streben Sie einen Behandlerwechsel innerhalb der Gewährleistungsfrist an, können hierdurch weitere Kosten für Sie entstehen. Zum Abbruch der Behandlung sind Sie erst berechtigt, wenn die notwendigen Maßnahmen durch den Zahnarzt abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld oder die Rückzahlung des Eigenanteils kann gegebenenfalls beim zuständigen Zivilgericht durchgesetzt werden.

So hilft die KKH

Die KKH unterstützt ihre Versicherten, wenn es darum geht, berechnete Ansprüche geltend zu machen. Dies geschieht u. a. durch das kostenlose Einholen von Sachverständigengutachten. Darüber hinaus kann die KKH Schadensersatz fordern für Kosten, die ihr durch Behandlungsfehler entstehen. Daher liegt es sowohl im Interesse der Versicherten als auch der KKH, den Sachverhalt aufzuklären. Liegt der begründete Verdacht vor, dass eine Behandlung nicht in Ordnung war, oder blieb eine Klärung in einem Gespräch mit dem Behandler ergebnislos, dann sollte die KKH informiert werden.

Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD)

Die KKH kann für ihre Versicherten ein kostenloses Gutachten beim MD erstellen lassen. Dieses Gutachten vermittelt dem Versicherten einen ersten Anhaltspunkt, ob möglicherweise ein Behandlungsfehler vorliegt und ein Haftungsgrund gegeben ist. Für die KKH ist es maßgebend, ob ein Schadensersatzanspruch weiter verfolgt werden kann.

Wichtige Angaben für Ihre KKH

- Konkrete Hinweise über den Behandlungsablauf (Behandlungsdaten)
- Art der Behandlung
- Namen der behandelnden Ärzte
- Schilderung bzw. Einschätzung, worin der Behandlungsfehler gesehen wird

Einsicht in Krankenunterlagen

Musterbrief

Absender

An

Krankenhaus oder

Arzt/Zahnarzt

Datum

Einsicht in Behandlungsunterlagen

Sehr geehrte/r ...,

seit ... bin (oder: vom ... bis zum ... war) ich bei Ihnen in ärztlicher Behandlung. Ich möchte Sie bitten, mir die vollständigen Behandlungsunterlagen aus diesem Zeitraum (oder: mir folgende Unterlagen – hier können Sie z. B. folgende Dokumente anfordern: Krankenblätter und Befunde, Arztberichte, Laborergebnisse, Aufzeichnungen über die Verordnung von Medikamenten, Operationsberichte, EKG, Röntgenunterlagen, Ultraschallaufnahmen) in Kopie zu überlassen. Die Kosten für die Kopien übernehme ich (oder: mir die ... Unterlagen leihweise zum Kopieren zu überlassen). Bei Röntgenaufnahmen bitte ich um leihweise Überlassung im Original, um hohe Kopierkosten zu vermeiden.

Ich weise darauf hin, dass ich nach § 630g BGB einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in die Patientenakte habe. Außerdem verweise ich auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.11.1982 (NJW 1983, S. 328 ff.), in dem ausdrücklich das Recht des Patienten bestätigt wurde, Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu nehmen oder diese in Kopie zu erhalten.

Bitte übersenden Sie mir die Unterlagen innerhalb von drei Wochen ab Datum dieses Schreibens mit einer Erklärung über deren Vollständigkeit.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich vielmals.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Name

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Jeder Arzt hat grundsätzlich gegenüber jedermann eine Schweigepflicht, es sei denn, der Patient entbindet den Arzt von dieser Schweigepflicht. Die Krankenakte und gegebenenfalls die Aussagen des Arztes sind für die Erstellung von Gutachten von entscheidender Bedeutung. Sie oder von Ihnen hierzu bevollmächtigte Personen haben jedoch das Recht, die Dokumentation einzusehen und Abschriften zu erhalten. Hierfür können Ihnen allerdings Kosten berechnet werden.

Damit die KKH diese Unterlagen anfordern und Auskünfte durch den Arzt einholen kann, ist eine Einverständniserklärung des Versicherten notwendig. Dafür können Sie das folgende Muster verwenden.

Muster

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zur Genehmigung der Herausgabe von Patientenunterlagen

Hiermit entbinde ich ... (Name, Vorname), ... (Straße, Hausnummer), ... (PLZ, Wohnort) alle Krankenhäuser und Ärzte, die mich im Zusammenhang mit ... behandelt haben und noch behandeln, von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber der KKH Kaufmännischen Krankenkasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und erkläre gleichzeitig die Genehmigung zur Herausgabe der ärztlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Behandlung an die KKH.

Weiterhin bin ich mit der Weiterleitung aller ärztlichen Unterlagen durch meine Krankenkasse an den zuständigen Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einverstanden.

Ort, Datum
(Unterschrift)

Gut zu wissen

- Für die Verjährung von Ansprüchen aus Behandlungsfehlern gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Dabei beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Behandlungsfehler und sein Verursacher dem Geschädigten bekannt wurden.
- Geschädigte können der Versicherte durch den Behandlungsfehler an sich und die KKH als Trägerin der Behandlungskosten sein. Die Schadensersatzansprüche müssen dabei unabhängig voneinander geltend gemacht werden.
- Die KKH darf vor Gericht nicht für den Versicherten tätig werden. Sie darf auch nicht die Anwalts- und Gerichtskosten für den Versicherten übernehmen.
- Eine (private) Rechtsschutzversicherung übernimmt in der Regel diese Kosten für den Versicherten.





Was tun bei einem Behandlungsfehler?

Checkliste

1. Mit dem Arzt sprechen, eine Vertrauensperson als Zeugen einbeziehen.
2. Gedächtnisprotokoll über die Behandlung, Behandlungstermine, mitbehandelnden Ärzte erstellen.
3. Die KKH informieren.
4. Dokumentationen/Berichte über die ärztliche Behandlung und/oder den Krankenhausaufenthalt beschaffen (der Patient hat das Recht, die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen einzusehen und auf eigene Kosten Kopien erstellen zu lassen).
5. Schlichtungsstelle bei der Ärzte-/Zahnärztekammer einschalten oder MD-Gutachten erstellen lassen.
6. Schadensersatzklage, sofern möglich, einreichen.

Wegweiser über den Verfahrensablauf



An wen Sie sich wenden können

Ihre KKH Servicestelle berät Sie gern.

Neben der KKH erteilen auch folgende Organisationen Auskünfte:

Arbeitskreis Kunstfehler in der Geburtshilfe e. V.

Telefon 0231 525872,
arbeitskreis-kunstfehler-geburtshilfe.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V.

Telefon 0211 310060, bag-selbsthilfe.de

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V.**

Telefon 030 893 4014, dag-shg.de

Sozialverband Vdk Deutschland e. V.

Telefon 030 9210580-0, vdk.de

**Unabhängige Patientenberatung Deutschland
UPD gGmbH**

Telefon 0800 0117722,
patientenberatung.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Telefon 030 258000, vzbv.de

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Ärzte-
und Zahnärztekammern.**



KKH Kaufmännische Krankenkasse
30125 Hannover
service@kkh.de
kkh.de